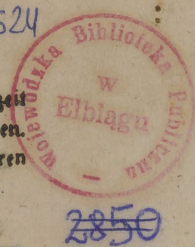


Dieses Blatt erscheint jeden  
Sonntag. Der jährliche  
Abonnementspreis für nicht  
amtlich verpflichtete Theil-  
nehmer beträgt 12 Sgr., durch  
die Post bezogen 15 Sgr.

# Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit  
vom Verleger angenommen.  
Die gedruckte Zeile oder deren  
Raum kostet 2 Sgr.



des

## Königlich Preuß. Landraths = Amts Stuhm.

Stuhm, Sonnabend den 15. Mai

1858.

N. 20.

Redaction: das Landraths-Am. — Druck und Verlag von Jul. Aug. Werner.

### Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amts.

**N. 1.** Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 9. Juni in Marienburg, den 11. Juni in Elbing, den 12. Juni in Pr. Holland, den 16. Juni in Braunsberg, den 11. September inauenburg, den 13. September in Neustadt, den 16. September in Dirschau, den 17. September in Mewe, den 18. September in Marienwerder, den 20. September in Neuenburg, den 22. September in Schwes, den 25. September in Wirßig, den 4. Oktober in Driesen, den 5. Oktober in Friedeberg.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinfänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippenseher, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Käufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufgeldes, excl. Quittungstempels, und gegen Erstattung der entstandenen sämtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue, lederne, starke Trense, eine Gurthalfter und zwei haufue Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Die Ortsvorstände werden hierdurch noch besonders angewiesen, die Pferde haltenden Grundbesitzer von den vorstehenden Ankaufsterminen in Kenntniß zu setzen.

Stuhm, den 12. Mai 1858.

Der Landrath.

### Polizei-Verordnung.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß Kinder, die noch im schulpflichtigen Alter stehen, von Gewerbetreibenden, namentlich von Bauhandwerkern, sowie von Landwirthen zu Dienstleistungen und Arbeiten in ihren Gewerben und Verrichtungen benutzt werden. Zur Abstellung der daraus für den Schulunterricht und die Ausbildung der heranwachsenden Jugend hervorgehenden großen Nachtheile wird mit Bezug auf den § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung Folgendes verordnet:

- 1) Es ist verboten, schulpflichtige Kinder, die nicht zur eigenen Familie gehören, während der gesetzlichen Schulzeit zur Verrichtung gewerblicher oder ländlicher Arbeiten irgend welcher Art zu benutzen.
- 2) Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, ist für jeden Tag, an welchem es geschehen, sowie für jedes beschäftigte Kind, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. zu belegen.
- 3) In Betreff der Verwendung von Kindern zum Viehhüten und der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken verbleibt es bei den diesbezüglich ergangenen besonderem Verordnungen. (Amtsblatt 1858 S. 54 und Gesetzsammlung pro 1853 S. 225.)

Die Herren Landräthe werden verpflichtet, vorstehende Anordnung auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen und im Vereine mit den Magisträten, Domainen-Rent-Kemtern und den gutherrlichen Ortsobrigkeiten für ihre Vollstreckung mit Gewissenhaftigkeit und Nachdruck Sorge zu tragen, zu diesem Behufe insonderheit aber auch die öffentlichen Arbeitsplätze von Zeit zu Zeit residiren, die auf denselben beschäftigten schulpflichtigen Kinder sofort entfernen und gegen die Arbeitgeber das Strafverfahren eintreten zu lassen.

Marienwerder, den 30. März 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vorstehendes wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuhm, den 13. April 1858.

Der Landrath.

### Personal-Chronik.

Der Rätbner Johann Schlottke I ist als Schulze für Wilhelmshöhe vereidigt.

Stuhm, den 10. Mai 1858.

Der Landrath.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Dienstmagd Christine Falk, welche unter Polizeiaufsicht steht, hat ihren letzten Aufenthaltsort Neubörsfelde in der Nacht vom 5. zum 6. April heimlich und ohne Abmeldung verlassen.

Die sämtlichen Ortsbehörden werden hierdurch dienstfergebenst ersucht, uns von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der 2c. Falk schleunigst, gefälligst Nachricht zu geben.

Stuhm, den 10. Mai 1858.

Königl. Domainen-Rent-Am.

**Impfplan pro 1858. (Fortsetzung)**

Des Geschäfts		Impf-Station	Auf vorsehender Station erscheinen zur		Zahl d. Kinder, welche die Impfung erhalten sollen	Ortschaften, welche die Fahrzeuge zu stellen haben	Zeit, zu welcher d. Fahrzeug zu stellen ist	Das Fahrzeug hat zu geben	
Tag	Stunde	Revision	Impfung	von				bis	
Montag den 31. Mai	Vormittags 9 Uhr	Neumark	Neumark Mühle Tillendorf Borm. do.	Altmark	4	Neumark	Morgens 7 Uhr	Stuhm	Neumark
	Nachmittag 2 Uhr	Waplitß		Ramten Reichandres Gr. Waplitß Kl. do.		Waplitß	3½ gegen Abend od. ½ Morgs. 5 Uhr	Waplitß	Bruch
Dienstag den 1. Juni	Morgens 7 Uhr	Bruch	Bruch Bruch.Niedrg. Choyten Czemskawolla Krg. Damerau Petershof Sandhuben			Bruch	Nach dem Geschäft	Bruch	Budisch
	Bm. 10 Uhr	Budisch	Budisch	Frankwitz		Budisch	do.	Budisch	Lichtfelde
Mittwoch den 2. Juni	Nachmittag 2 Uhr	Lichtfelde		Güldenfelde Lichtfelde		Lichtfelde	½ Abends o. ¾ Mor- gens 6 Uhr	Lichtfelde	Lichtfelde Buchwalde o. Jordank.
	Vormittags 9 Uhr	Jordanken	Buchwalde Lichtfelde Brosowken	G. Heringsbf. Kl. do. Jordanken Kommerau Neudorf		Jordanken	Nach dem Geschäft	Jordanken	Grünfelde oder Peterswld.
2. Juni	Nachmittag 1 Uhr	Grünfelde		Gintro Grünfelde		Grünfelde	do.	Grünfelde	Peterswld.
	Nachm. 5 Uhr	Peterswald	Peterswald			Peterswald	do.	Peterswald	Stuhm

(Fortsetzung folgt.)

Zum meistbietenden Verkauf der im Forstbelauf Honigsfelde durch den Sturm gelagerten, sehr bedeutenden Anzahl des schönsten Bauholzes aller Sortimente, ist Termin auf den 29. Mai und 21. Juni c., Vormittags 11 Uhr, im Gasthause zu Neu Brakau anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Forstaufscher Kaps angewiesen ist, das zum Verkauf zu stellende Holz auf Verlangen vor den Terminen vorzuzeigen.

Rehhof, den 9. Mai 1858.

Der Oberförster.

Die zur diesjährigen Uebung des Königl. 8 Landwehr-Mann-Regiments zu stellenden Pferde, sollen entweder im Wege des freien Ankaufs oder durch Miethe, wenn solche von den Pferdebesitzern vorgezogen werden sollte, beschafft werden. Ich habe hierzu einen Termin auf

**Freitag den 21. Mai c.,**

Morgens 7 Uhr, in dem Sprenger'schen Gasthose hieselbst anberaumt und ersuche die Behörden und Ortsvorstände ergebenst, diesen Termin zur allgemeinen Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen und zu reichlicher Bestellung von Pferden aufzufordern.

Rosenberg, den 27. April 1858.

Der Landrath.

In der Unterstützungssache des unehelichen Kindes der Dienstmagd Catharina Amnieczinka ist der Aufenthaltsort der letztern hier zu wissen nöthig, und ersuche ich sämtliche Orts- und Polizeibehörden mir solchen, sobald er ihnen bekannt werden sollte, mitzutheilen.

Marienburg, den 8. Mai 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zur Ueberweisung des Deputat-Torfs pro 1858 zum Selbststich auf dem Torfbruche zu Hinters für die Lehrer aus den Ortschaften Zieglershuben, Klecemo und Montauerweide habe ich einen Termin auf den

**1. Juni c., Vormittags 11 Uhr,**

an Ort und Stelle anberaumt, wovon die Betheiligten hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Rehhof, den 10. Mai 1858.

Der Oberförster.

**In Termino**

den 19. Mai c., Vorm. 11. Uhr,

soll auf dem hiesigen Schloßhose für Abgaben Rückstände ein Stutfohlen gegen gleich baar Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Stuhm, den 14. Mai 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

6 gute Sprungböcke stehen zum Verkauf in Gr. Watkowitz.